

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1868/2013**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 19.11.2013

Amt: Jugendamt
 Aktenzeichen/Telefon: 51 - Ph/Hu - Tel. 1379
 Verfasser/-in: Herr Philipp

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Ausschuss für Soziales, Sport und Integration		Beratung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000;

- 1. Erhöhung der Gebühren aller Betreuungsarten**
 - 2. Änderung der Regelung zur Zweitkindgebühr**
 - 3. Aktualisierung zur Anrechnung aus Leistungen des Elterngeldgesetzes**
 - 4. Klarstellung zum Eigenanteil bei Inanspruchnahme Bildungs- und Teilhabepaket**
- Antrag des Magistrats vom 19.11.2013 -**

Antrag:

„Den in der Anlage beigefügten Änderungen der städtischen Kindertagesstättensatzung wird zugestimmt.“

Begründung:

Zu Nr. 1, Erhöhung der Gebühren aller Betreuungsarten:

Der Antrag der Stadt Gießen an den kommunalen Schuttschirm des Landes Hessen beinhaltet eine Mehreinnahme durch Erhöhung der Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten. Entsprechend dieser Vorgaben wurde eine Gebührenerhöhung für alle Betreuungsarten von durchschnittlich 8 % vorgenommen. Die Beträge bis einschließlich Gebührenklasse 21 sind auf volle Eurobeträge abgerundet. Ab Gebührenklasse 22 wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Für die Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 43.000 € kalkuliert. Die Kindertagesstätten freier Träger können mit Ertragssteigerungen von ca. 152.000 € rechnen. Dieser Betrag wird im Haushalt der Stadt nicht als Einzelbetrag sichtbar. Die Mehreinnahmen der freien Träger durch die Gebührenerhöhung führen zu einer Reduzierung der Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger. Insgesamt beläuft sich der kalkulierte Betrag von Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen auf 195.000 €.

Zu Nr. 2, Änderung der Regelung zur Zweitkindgebühr:

Besuchen zwei Kinder oder mehr eine Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Gießen reduziert sich die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte, für das dritte Kind entfällt die Gebühr. Sie greift auch dann, wenn ein Kind eine städtische Kita besucht und das Geschwisterkind die eines freien Trägers. Im Bereich der Betreuung von Grundschulkindern hat sich die Regelung bisher lediglich auf die städtische Schülerbetreuung bezogen. Im Zuge der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebotes wurden in diesem Jahr Hortplätze aus zwei Kindertagesstätten ausgelagert. Diese Umstrukturierung hat die ansonsten erforderliche gewesen, kostenintensive räumliche Erweiterung der AWO - Kita Lotte Lemke überflüssig gemacht und Kapazitätsengpässe in der Kita Villa Wunderland aufgehoben. Für die von der Zweitkindregelung betroffenen Familien hat die Umstrukturierung eine finanzielle Mehrbelastung zur Folge, die vermieden werden soll.

Zu Nr. 3, Aktualisierung zur Anrechnung aus Leistungen des Elterngeldgesetzes:

Die Regelung Nichtanrechnung des Elterngeldes auf das Einkommen bezieht sich auf die Gewährung von Elterngeld vor der Einführung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006.

Vor dem Inkrafttreten des Elterngeldgesetzes am 01.01.2007 wurde Elterngeld in Höhe von 300 € gewährt und bei der Gewährung von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet. Seit Januar 2007 wird Elterngeld in Höhe von 67 Prozent des Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, maximal bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro gewährt.

Gemäß § 10 des BEEG bleibt das Elterngeld weiterhin bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro im Monat als Einkommen unberücksichtigt.

Die Formulierung in der Satzung, dass Leistungen nach dem Elterngeldgesetz von der Anrechnung ausgenommen seien, könnte missverständlich sein und soll deswegen gestrichen werden.

Zu Nr. 4, Klarstellung zum Eigenanteil bei Inanspruchnahme Bildungs- und Teilhabepaket:

Mit Aufnahme der Regelung soll klargestellt werden, dass der entsprechende Eigenanteil auch bei der Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes zu zahlen ist.

Anlagen:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von städtischen Kindertagesstätten vom 15.06.2000

Weigel-Greilich (Bürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift